Die zusätzlichen Leistungen für Pflegebedürftige in ambulant betreuten Wohngruppen nach den Entscheidungen des 3. Senats des Bundessozialgerichts

Prof. Dr. Thomas Flint

Übersicht

- I. Einleitung
- II. Beweggründe und Hintergründe
- III. Folgen
- IV. Rezeption
- V. Schluss

Wohngruppenzuschläge

I. EINLEITUNG

Urteile des 3. Senats vom 10.9.2020

- B 3 P 2/19 R
- B 3 P 3/19 R
- B 3 P 1/20 R

- jeweils ablehnende Entscheidungen von SG und LSG
- jeweils vom LSG zugelassene Revisionen
- jeweils Aufhebungen und Zurückverweisungen durch das BSG

Wohngruppenzuschläge

II. BEWEGGRÜNDE UND HINTERGRÜNDE

Was haben wir vorgefunden?

- § 38a SGB XI und dessen Textentwicklung
- Konzeption des Gesetzgebers ausweislich der Gesetzesmaterialien
- BSG Urteil vom 18.2.2016 – B 3 P 5/14 R
- strenge Verwaltungspraxis und instanzgerichtliche Rechtsprechung

Was hat uns bewogen?

- Umsetzung der Konzeption des Gesetzgebers
- Ambulantisierung in der Pflege
- Vielfalt möglicher Modelle ambulanter gemeinschaftlicher Versorgung
- Ausgleich zwischen Ermöglichung ambulanter gemeinschaftlicher Versorgungsformen und Missbrauchsabwehr bloßer Aufstockung der Leistungen bei häuslicher Pflege sowie Abwehr der Umgehung der Abgrenzung zur stationären Versorgung

Was haben wir gesagt?

- Pressemitteilung:
  „Keine strengen Anforderungen an den Wohngruppenzuschlag zugunsten pflegebedürftiger Menschen“
- weiter Maßstab
- kein enges Verständnis
- großzügige Auslegung
- Gesamtbetrachtung aller Umstände

Die drei Urteile

WOHNGRUPPENZUSCHLAG I

10.9.2020 - B 3 P 1/20 R

- „Gemeinsame Wohnung“
- Leitsatz
  Eine „gemeinsame Wohnung“ im Sinne der Regelungen über den Wohngruppenzuschlag für Pflegebedürftige liegt vor, wenn die gesamte Wohnanlage so gestaltet ist, dass ein gemeinschaftliches Zusammenwohnen über die Nutzung von rein funktionalen Einrichtungen hinaus möglich ist.
- Kernaussagen
  - komfortable Ausstattung des eigenen Wohnbereichs möglich
  - Vorhandensein von gemeinschaftliches Leben ermöglichenden Gemeinschaftseinrichtungen genügt
  - umfassende Teilnahme an einem Gemeinschaftsleben nicht erforderlich

Die drei Urteile

WOHNGRUPPENZUSCHLAG II

10.9.2020 - B 3 P 3/19 R

- „Ambulant“
- Leitsätze
  1. Eine „ambulante“ Versorgungsform im Sinne der Regelungen über den Wohngruppenzuschlag für Pflegebedürftige liegt vor, wenn dem Leistungserbringer nicht die vollständige Verantwortung für die Pflege- und Betreuungsleistungen ohne freie Wahlmöglichkeit der Pflegebedürftigen übertragen wird, sondern die Übernahme von weiteren Aufgaben durch Dritte möglich bleibt.
- Kernaussagen
  - Abgrenzung der ambulanten Betreuung zur stationären Versorgung
  - Angelegtsein der Versorgung auf Übernahme von Aufgaben durch Dritte

10.9.2020 - B 3 P 3/19 R

- „Beauftragte Person“
- Leitsätze
  2. Dem Anspruch steht die Beauftragung mehrerer natürlicher wie auch juristischer Personen in Kombination oder in einem gestuften Verhältnis nicht generell entgegen.
- Kernaussagen
  - Zulässigkeit der Beauftragung mehrerer Personen und auch juristischer Personen
  - Handeln der juristischen Personen durch konkrete natürliche Personen
  - konkrete Festlegung der zusätzlichen Aufgaben

Die drei Urteile

WOHNGRUPPENZUSCHLAG III

10.9.2020 - B 3 P 2/19 R

- „Gemeinschaftliche Beauftragung“
- Leitsatz
  Das Erfordernis der „gemeinschaftlichen Beauftragung“ einer für die Wohngruppe tätigen Person im Sinne der Regelungen über den Wohngruppenzuschlag für Pflegebedürftige ist erfüllt, wenn an der formlos möglichen Beauftragung einschließlich der die Leistung begehrenden Person mindestens zwei weitere Pflegebedürftige mitwirken.
- Kernaussagen
  - keine besonderen Formvorschriften für gemeinschaftliche Beauftragung
  - Beauftragung durch drei pflegebedürftige Personen genügt
  - Unterscheidung von Wohngemeinschaft und Wohngruppe

Hintergrund: Wie entstehen Urteilstexte?

- Vorverständnis vom Sinn und Zweck der Norm bestimmt Ergebnis im Korridor methodisch zulässiger Auslegungen und Konkretisierungen
- Freiheit und Bindung des Richters;
  Gesetzgeber als Komponist und Richter als Pianist
- Juristen streiten im Bedeutungskampf um die Konkretisierung von Normtexten zu Rechtsnormen – auch Richter in einem Spruchkörper untereinander

Was haben wir nicht gesagt?

- Verzicht auf den Begriff der Präsenzkraft
- Verzicht auf den Begriff der Pflegekraft
- Näheres zu den beauftragten Tätigkeiten (konkreten Aufgaben), die für die Zweckgebundenheit des pauschalen Wohngruppenzuschlags stehen
- Aufsichts- und Ordnungsrecht
- Erbringung von einfachsten Maßnahmen der häuslichen Krankenpflege nach § 37 SGB V in der Wohngruppe

Hintergrund II: Wie tasten sich Gerichte voran?

- tragende Gründe und obiter dicta
- Beobachtung von Folgen und Wirkungen des ersten Schritts vor dem nächsten Schritt
- Evolution statt Revolution

Wohngruppenzuschläge

III. FOLGEN

Abgesenkte Anforderungen an Anspruch auf Wohngruppenzuschlag

- Erleichterung der Schaffung ambulant betreuter Wohngruppen
- kein vorschnelles Zuweisen innovativer / hybrider Versorgungsformen zur stationären Versorgung
- Plädoyer für großzügigere Verwaltungspraxis und instanzgerichtliche Rechtsprechung

Wohngruppenzuschläge

IV. REZEPTION

Erste Reaktionen

- Gute Presse unmittelbar nach Verkündung der Urteile
- Brose, SGb 2020, 723
- SoSi plus 10/2020, 4

Wohngruppenzuschläge

V. SCHLUSS

Viel Streit um wenig Geld?

- An der Schnittstelle ambulant / stationär geht es rechtlich wie wirtschaftlich um mehr als nur den Wohngruppenzuschlag
- Solange es die rechtliche Unterscheidung ambulant / stationär gibt, wird uns aufgrund tatsächlich fließender Übergänge Streit erhalten bleiben um die Feinheiten einer sich verfeinernden Differenzierung

Wohngruppenzuschläge

VIELEN DANK, DASS SIE MIR ZUGEHÖRT HABEN!

KONTAKT: THOMAS.FLINT@BSG.BUND.DE